



**FFG**  
Forschung wirkt.

# **PROGRAMMDOKUMENT**

## **(VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT BIS 31.12.2021)**

### **Öko-Scheck**

gemäß Punkt 4.1 der Richtlinien für die  
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation  
(FFG-Richtlinie 2015), FFG-RL Offensiv

**WIEN, AUGUST 2020**  
Version 1.1, Verlängerung gültig ab 01.04.2021

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Ziele .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Zielgruppe .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Abgrenzung zu bestehenden Initiativen / Programmen .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Förderbare Vorhaben, Förderungsinstrumente .....</b>	<b>5</b>
<b>5 Förderbare Kosten .....</b>	<b>5</b>
<b>6 Auswahlverfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>7 Rechtsgrundlagen und Laufzeit .....</b>	<b>6</b>
7.1 Rechtsgrundlagen .....	6
7.2 Laufzeit des Programmdokuments .....	7
<b>8 Monitoring und Controlling .....</b>	<b>7</b>
<b>9 Evaluierungskonzept .....</b>	<b>8</b>

## PRÄAMBEL

---

Die Corona-Krise erfordert staatliches Handeln, um kleine und mittlere Unternehmen im Konjunkturreinbruch zu unterstützen. Gleichzeitig ist absehbar, dass für die Erreichung der Klimaneutralität eine Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen muss. Im Idealfall können öffentliche Förderungen so eingesetzt werden, dass von ihnen sowohl ein konjunktureller Impuls als auch ein Anstoß zum Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft ausgeht.

Innovationspolitik kann eine zentrale Rolle bei der Unterstützung dieses Wandels spielen. Klimaneutralität erfordert neue und veränderte Produkte, geänderte Produktionsprozesse sowie neue Geschäftsmodelle. Um diese neuen Ansätze rasch und effektiv zu entwickeln und umzusetzen, benötigen gerade kleine und mittlere Unternehmen bzw. gemeinnützige Organisationen Unterstützung bei ihren Forschungs- und Innovationsvorhaben.

Im Einklang mit dem Green Deal und anderen europäischen Initiativen kann Österreich wichtige Impulse setzen, einen Beitrag zur Transformation der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft leisten.

Um die Missionen einer klimaneutralen Wirtschaft umzusetzen, sind Maßnahmen, z. B. im Bereich Verkehrs-, Umwelt-, Energie- oder Gebäudetechnik mit einem breiteren Fokus erforderlich, damit auch Unternehmen außerhalb der traditionellen Zielgruppen erreicht werden. Der Öko-Scheck ermöglicht Organisationen als Einstiegsformat die ersten Schritte zu einer ökologischen Transformation umzusetzen sowie eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise voranzutreiben.

## 1 ZIELE

---

Mit dem Programm Öko-Scheck sollen kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen gezielt an Innovation herangeführt werden. Dabei ist die Klimawirkung zentral zu beachten. Die geförderten Projekte müssen CO<sub>2</sub>-Reduktion, Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel etc. im Fokus haben.

Bestimmend für die Ziele des Programms Öko-Scheck ist die Notwendigkeit, die Innovationsbasis in Österreich in den Bereichen Klimaschutz, Ökologisierung und Nachhaltigkeit zu verbreitern und zu intensivieren.

Der Öko-Scheck soll einen Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen sowie für gemeinnützige Organisationen schaffen, um einerseits die ersten Schritte zu einer ökologischen Transformation zu setzen sowie andererseits bereits bestehende Innovationsaktivitäten zu verstärken. Durch den Öko-Scheck als niederschwelliges Förderangebot soll eine Verbreiterung der Innovationsbasis erfolgen.

Die mit Hilfe des Öko-Schecks entwickelten Lösungen sollen schnell umsetzbar sein und im Idealfall Vorbildwirkung auf andere Bereiche innerhalb der Organisation entfalten.

## **2 ZIELGRUPPE**



Das Programm Öko-Scheck richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen.

Als Förderwerbende sind gemäß FFG-Richtlinie Offensiv die in den Instrumentenleitfäden genannten Organisationen berechtigt (Kapitel 4 Förderbare Vorhaben, Förderungsinstrumente).

## **3 ABGRENZUNG ZU BESTEHENDEN INITIATIVEN / PROGRAMMEN**



Der Öko-Scheck lässt sich vom Innovations- bzw. Patentscheck folgendermaßen abgrenzen: Der Innovationsscheck wird von KMU zur Gänze bei Forschungseinrichtungen eingelöst, um damit den Einstieg in Forschungs- und Innovationsaktivitäten und die Kooperationsfähigkeit zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zu erhöhen. Der Patent.Scheck hat die

Stärkung der IP-Kompetenz von KMU und Start-Ups zum Ziel. In beiden Fällen gibt es keine Anforderung in Richtung ökologische Transformation.

Die Förderangebote der Kommunalkredit Public Consulting beziehen sich auf Investitionen, welche im Öko-Scheck ausgenommen sind. Der Öko-Scheck grenzt sich aufgrund der frühen Konzeptphase auch von den F&E- und Investitionsprogrammen des Klima- und Energiefonds ab.

## 4 FÖRDERBARE VORHABEN, FÖRDERUNGSMITTEL

---

In den [Instrumentenleitfäden](#) der FFG sind die jeweiligen Förderungsbedingungen, Abläufe und Anforderungen an die Förderwerbenden sowie die Bewertungskriterien für die Projektauswahl im Detail festgelegt. Der Förderzeitraum / die Projektlaufzeit entspricht der Laufzeit des jeweiligen Instruments und wird im Fördervertrag mit der FFG vereinbart. Förderbar sind alle Vorhaben, die thematisch, in Bezug auf die gewählte Projektkategorie und von ihrer Zielerreichung her der jeweiligen Ausschreibung und den Zielen des Programms Öko-Scheck entsprechen.

In dem Programm Öko-Scheck können die Förder- und Finanzierungsinstrumente der FFG zur Anwendung kommen, insbesondere:

- Öko-Scheck (C2 ÖS)

## 5 FÖRDERBARE KOSTEN

---

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß [Kostenleitfaden](#) in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß gegebenenfalls programmspezifisch abweichender und ergänzender Regelungen anerkannt werden. Die näheren Spezifikationen bzw. Einschränkungen finden sich im Ausschreibungs-/ Instrumentenleitfaden.

## 6 AUSWAHLVERFAHREN

---

Die Umsetzung erfolgt über Ausschreibungen, die in Form von Antragsverfahren durchgeführt werden. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in den jeweiligen Instrumentenleitfäden im Detail festgelegt. Das Auswahlverfahren ist im internen Bewertungshandbuch spezifiziert.

Ausschreibungen, Einreichungen und Auswahlverfahren können in deutscher und/oder englischer Sprache abgewickelt werden.

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Das Bewertungsgremium wird durch die FFG eingerichtet.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderwerbenden schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle einer Förderungsgewährung wird den Förderungwerbenden von der FFG ein unterzeichneter Förderungsvertrag übermittelt.

## 7 RECHTSGRUNDLAGEN UND LAUFZEIT

---

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Das Programm Öko-Scheck basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG–Richtlinie 2015)<sup>1</sup>, [FFG-RL Offensiv \(Verlängerung 2021\)](#).

---

<sup>1</sup> des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014, verlängert mit GZ BMK 2020-0.778.319) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014, verlängert mit GZ BMDW 2020-0.768.022) mit Geltung bis 31.12.2021. Gemäß dem

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

De-minimis-VO, Verordnung Nr. 1407/2013 der EK vom 18.12.2013 (verlängert durch die VO (EU) [2020/972](#) vom 2. Juli 2020)

Verordnung (EU) [2020/972](#) der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [651/2014](#) hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom [07.07.2020](#))

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 7.2 Laufzeit des Programmdokuments

Das Programm beginnt mit 01.09.2020 und wird bis zum 31.12.2021 (gemäß FFG-RL Offensiv) verlängert.

## 8 MONITORING UND CONTROLLING

---

Zentrale Funktion des Monitorings und Controllings durch die Förderungseinrichtung (FFG) ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Ebene der FTI-Initiative. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Projektmanagement und der Output erfasst. Von den geförderten Vorhaben werden personenbezogene Daten geschlechtsdifferenziert erhoben.

Die Berichtspflichten sind in den jeweiligen Instrumentenleitfäden der FFG festgelegt.

---

Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Förderungsprogrammen und -maßnahmen im Namen und auf Rechnung der FFG. Diese Programme und Maßnahmen sind themenoffen und für Einzelprojekte sowie Wissenstransferprojekte konzipiert. Ihr Fokus richtet sich auf strategisch orientierte Förderungen im Sinne einer aktuellen und wirkungsorientierten Forschungs- und Innovationspolitik. Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

## 9 EVALUIERUNGSKONZEPT

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich Konzeption, Vollzug und Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Die Evaluierung erfolgt durch externe Expert\*innen.

Eine Ex-Post-Evaluierung mit Fokus auf die Wirkungen des Programms ist zu einem geeigneten Zeitpunkt nach Ablauf des Förderungszeitraums (etwa ein Jahr nach Abschluss der geförderten Projekte) vorgesehen.

Indikatoren zur Dokumentation der Erreichung der Programmziele sind in der untenstehenden Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Spezifische Indikatoren zu den Zielen des Programms Öko-Scheck

Programmziele	Indikatoren	Zielgröße qualitativ und quantitativ
<b>Verstärkte Aktivitäten von KMU/gemeinnützigen Organisationen zur ökologischen Transformation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der in Anspruch genommenen Öko-Schecks</li> <li>Anteil an in Anspruch genommenen Öko-Schecks, die zum Einstieg in die ökologische Transformation genutzt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ca. 200 in Anspruch genommene Öko-Schecks</li> <li>50% Einstieg</li> </ul>
<b>Verbreiterung der Innovationsbasis und der Aktivitäten zur ökologischen Transformation durch ein niederschwelliges Innovationsangebot</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil neue Einreichende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>40%, davon 10% Punkte gemeinnützige Organisationen</li> </ul>
<b>Stimulation weiterer Aktivitäten zur ökologischen Transformation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil der Fördernehmenden, die angeben, weitere Maßnahmen in Folge des Öko-Scheck setzen zu wollen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>50%</li> </ul>